

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma RiFa GmbH

Stand: 01.06.2005

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Der Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2

Angebots- und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Leistungen und Berechnungen erfolgen zu den am Tage des Versandes oder der Abholung der Ware bekannt gegebenen Preisen. Wesentliche Kostenänderungen - z.B. durch Erhöhung der Rohstoffpreise oder Löhne - während des laufenden Auftrags berechtigen uns, eine Anpassung der Preise zu verlangen oder bei Nichteinigung vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk und auf Kosten und Gefahr des Kunden. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch bei Frankolieferungen oder bei Lieferungen mit eigenem Lkw erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden.
2. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Ware bzw. Versendung der Ware auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder unsere Betriebsstätte verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung durch uns erfolgt nicht und muss schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich sofern nichts anderes vereinbart ist in Euro zzgl. gültiger Mehrwertsteuer.
2. Die Zahlung hat, falls nicht anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Skontoabzüge können nur aufgrund besonderer Vereinbarung gezogen werden. Skontoabzug wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen, auch aus früheren Lieferungen, erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zu dem vorgenannten Fälligkeitstermin bei uns bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Eingehende Zahlungen werden auch im Falle einer anders lautenden Bestimmung des Kunden zunächst zur Tilgung aufgelaufener Zinsen und Kosten sämtlicher Verbindlichkeiten und sodann erst zur Tilgung der ältesten Verbindlichkeiten des Kunden verwandt.
3. Bei Überschreitung der vorgenannten Zahlungsfrist werden Zinsen mindestens in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB berechnet, ohne dass es einer gesonderten Inverzugssetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Die Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag vorbehaltlos verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist und der Betrag zu unserer vorbehaltlosen Verfügung steht. Ferner behalten wir uns die Ablehnung von Schecks oder Wechseln vor. Bei der Annahme von Wechseln gehen die Kosten und die Diskontospesen zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelungen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§ 4

Lieferung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind von uns genannte Fertigstellungstermine oder -fristen unverbindlich. Die auf unseren Auftragsformularen oder -bestätigungen genannten Termine bezeichnen nur das voraussichtliche Fertigstellungs- oder Lieferdatum. Die Vereinbarung verbindlicher Termine oder Fristen bedarf der Schriftform. Bei Nichteinhaltung einer verbindlichen, schriftlich bestätigten Frist ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und wird auch innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Aufträge auf Abruf müssen innerhalb von 4 Monaten abgenommen werden. Zwischen Abruf und Versandtermin muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Unsere Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware vor Ablauf der Frist unser Werk oder Lager oder vereinbarungsgemäß das unseres Vorlieferanten verlassen hat. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Herstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohstoff- und Energiemangel - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Vorlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Verzugsansprüche stehen dem Kunden zu, soweit der Verzug von uns zu vertreten ist. Im Falle einer lediglich leicht-fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unberührt hiervon bleibt unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Ferner bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Nimmt der Kunde die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab, so sind wir berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche, zum Ausgleich unserer Kosten ein Pauschalbetrag in Höhe von 40 % der Vergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die obige Pauschale.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung - einschließlich künftig entstehender Forderungen - auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen:
Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiteräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde uns alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Dritten und der Gellendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Kunden gehören, weiterverkauft, gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in der Höhe des zwischen uns und unserem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung zu verfügen.
2. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z.Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der Beschichtung der Ware, erwerben wir an dieser Eigentum.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzen einer angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind dann zur Rücknahme bereits gelieferter Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu unterrichten.
4. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden sind wir berechtigt, die zurückgenommene Ware bestmöglich zu verkaufen und den Erlös gutzuschreiben oder unter Abzug einer Wertminderung von 40 % gutzuschreiben. Als Basis gilt der ursprüngliche Rechnungspreis. Die regelmäßige Wertminderung ergibt sich aus dem verschlechterten Materialzustand, den Kosten der Abholung sowie der Verschlechterung der Ware durch den Rücktransport. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die obige Pauschale.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl versichern zu lassen.

§ 6

Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen und zu prüfen (§ 377 HGB). Beanstandungen jeder Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft der Sendung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Feststellung spätestens jedoch 10 Tage nach Feststellung, uns anzuzeigen.
2. Mängel werden wir durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Bei Fehlschlagen der Nachertfüllung oder, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, bleibt dem Kunden das Recht der Minderung und des Rücktritts vorbehalten. Bei einem nur unerheblichen Mangel bzw. einer nur unerheblichen Pflichtverletzung unsererseits ist der Rücktritt ausgeschlossen.
3. Wir leisten für unsere Ware Gewähr (Gewährleistungsfrist) 1 Jahr ab Ablieferung oder Übergabe der Ware, sofern der Kunde die Ware in der üblichen vorgesehenen Weise verwendet. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die von uns gemachten technischen Angaben zum Leistungsgegenstand und Verwendungszweck nur den ungefähren Charakter und Typ der Ware betreffen. Nach DIN zulässige Toleranzen sind kein Grund zur Beanstandung und kein Mangel. Ein von uns vertretbarer Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß, bei Beschädigung, bei unsachgemäßer Behandlung, unzureichender Lagerhaltung oder wenn der Mangel auf einer uns nicht per Vertragsschluss schriftlich angezeigten besonderen Verwendung der Ware beruht. Unsere Produkte sind unbehandelt in walz- bzw. pressblankem Zustand und müssen trocken gelagert werden, da Wasserflecken und Vorkorrosion durch falsche Lagerung (z. B. Nichtöffnen der Einwegverpackung) zu irreparablen Schäden führen. Bei naturblinker Ausführung sind Bearbeitungsspuren (wie z. B. Fingerabdrücke, Schlieren, mechanische Abdrücke und leichte Riefeln) zulässig. Naturblankes Aluminium bildet eine natürliche, mattgraue Oxidschicht, die vor weiteren Angriffen schützt. Diese Umstände stellen weder einen Mangel noch einen Reklamationsgrund dar. Die Kombination verschiedener Metalle untereinander kann zu Problemen führen (z. B. Kontakt- oder Spaltkorrosion). Bei der Verarbeitung von Aluminium können diese Auswirkungen mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden (insbesondere durch Einsatz von korrosionsbeständigen Verbindungselementen und durch Vermeidung von leitenden Verbindungen zwischen Bauteilen aus verschiedenen Metallen). Die Längenausdehnung von Aluminium beträgt 1,2 mm/m bei einem Temperaturunterschied von 50°C. Dieses ist bei der Dimensionierung der Stoßfugen zu beachten.

Beim Einsatz von Peko-Bolzen empfehlen wir eine Materialstärke von 3 mm. Beim Setzen der Bolzen entstehen Druckstellen, die je nach Beschaffenheit der Oberfläche und Lichteinfall sichtbar werden können. Durch Schweißraupen entstehen Spannungszonen, die optische Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ein Durchschlagen auf die Sichtfläche ist ebenfalls möglich. Auch diese Umstände stellen keinen Mangel dar.

Sofern der Kunde dieses wünscht, schleifen wir gegen Berechnung die entstandenen Nähte.

4. Garantien werden keine gegeben.

5. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder durch uns oder unsere Mitarbeiter stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Bei der Durchführung von Lohnaufträgen übernehmen wir keine Haftung für Mängel, die durch die Beschaffenheit des gelieferten Materials bedingt sind.
6. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
7. Alle Maßangaben sowie daraus abzuleitende Toleranzen beziehen sich auf das unveredelte Produkt. Durch eine Oberflächenveredelung können - je nach Verfahren - Maßänderungen auftreten. Sofern wir nach von Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen fertigen, gehen wir davon aus, dass diese - soweit erforderlich - bezüglich der Konstruktion vorher auch einer statischen Prüfung unterzogen wurden. Für diese Zeichnungen - und insbesondere die Statik - haften wir nicht und übernehmen keine Gewähr.

§ 7

Schadensersatz/Haftung

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unberührt hiervon bleibt unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, sowie wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Ferner bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden dazu führt, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so können wir unsere Leistung zurück halten. Dieses Leistungsverweigerungsrecht unsererseits entfällt, wenn der Kunde Zahlungen oder Sicherheit leistet.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen, in der der Kunde Zug um Zug gegen Lieferung Zahlung oder entsprechende Sicherheit leistet.

Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

§ 8 Unsicherheitseinrede

§ 9

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist streitwertabhängig ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück oder das Landgericht Bielefeld für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Beruft die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an Ihre Stelle die gesetzliche Regelung.